



Anlagenreferat

GZ: BHBM-27201/2015 (WR) u. BHBM-246804/2026. (NS)

Ggst.: **EVN Naturkraft GmbH, 2344 Maria Enzersdorf**
Wasserkraftanlage „Rechensteg“, PZ 2/633
Gst. Nr. 79/9, KG Aschbach
Wasserrechtliche Bewilligung, WRG.

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

**Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung**
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 22.10.2026

Kundmachung

Die Wasserkraftanlage „**Rechensteg**“ am **Aschbach** wurde erstmals 1985 behördlich bewilligt und 1988 überprüft. Die Wehranlage befindet sich bei Flusskilometer 63,177, ca. 0,35 km flussauf der Einmündung des Aschbaches in die Salza. Die Wasserkraftanlage ist als Laufkraftwerk ausgelegt.

Zuletzt wurde der **EVN Naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs-GmbH**, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur vom 31.08.2007, GZ: 3.0 55 – 2007/4, auf Grund des Antrages vom 03.05.2007 die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage mit folgenden Kenndaten befristet bis zum 31.12.2057 erteilt:

Turbinentyp: doppelt geregelte Schachtturbine mit Tauchgenerator, Fa. Geppert, Type KA 1100, Nenn-drehzahl: 335 U/Min
Brutto-Fallhöhe max. 4,80 m
Schluckvermögen max.: 5,5 m³/s
Max. Turbinenleistung 205 kW
Jahresarbeitsvermögen: 1,030.00 kWh
Generator: Tauchgenerator, Fa. Elin EBG, Typ: MKZ-163Z18
Nennscheinleistung: 220 KVA Nennspannung: 400V
Stauziel: 742,25 m üA
Staumaß: 742,25 m üA
Wehranlage: 2-feldriges automatisches Schlauchwehr
Krafthaus: Gst. Nr. 79/9, KG Aschbach
Wasserentnahme: Salza, Gst. Nr. 2166/3, KG Aschbach
Fischaufstiegshilfe: Einlaufsohle aus dem Stauraum: 741,45 m üA
Einmündung in die Salza-Flusssohle: 736,90 m üA
Dotationswassermenge: mind. 100 l/s bis max. 150 l/s

Mit Überprüfungsbescheid der BH Bruck an der Mur GZ: 3.0 55-2007/12 vom 28.11.2008, wurde die Anlage kollaudiert.

Am 30.06.2026 hat die Mach & Partner ZT GmbH i.V. der EVN Naturkraft GmbH (FN **139569z**) um **Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung der in PZ 2/633 eingetragenen WKA „Rechensteg“**, durch Änderung der Fischaufstiegshilfe, zur Umsetzung des 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer **angesucht**. Ebenfalls wurde um **naturschutzrechtliche Bewilligung** der Maßnahmen **angesucht**.

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Erörterung der Sach- und Rechtslage wird zur Prüfung der **Bewilligungsfähigkeit** im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des §§ 9 Abs. 1, 21a i.V.m. §§ 98 Abs. 1 und 105ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 6. Juli 2023, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wurde i.V.m §§ 3, 5, und 27 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

am Donnerstag den 12. November. 2026

mit dem Zusammentritt bei der **Wasserkraftanlage „Rechensteg“**
(Gst.Nr. 79/9, KG Aschbach)

um 13:00 Uhr anberaumt.

Verhandlungsleiterin (BHBM):
Wasserbautechnischer Amtssachverständige (BBLOO):
Limnologischer Amtssachverständiger (ABT15):
Naturschutzfachliche Amtssachverständige (BBLOO)

Mag. Silke Romirer
DI Robert Stritzl
Mag. Thomas Battisti
Lisa Bernhard BSc MSc

Es wird höflich ersucht:

- den **Amtsorganen Zutritt zum Gelände** zu gewähren, am **Ortsaugenschein** teilzunehmen, offene Fragen zum Projekt zu beantworten und
- **Räumlichkeiten** zur **Aufnahme einer Verhandlungsschrift** im Anschluss an den **Ortsaugenschein** zur Verfügung zu stellen und
- Die **Zustimmungserklärungen** aller betroffenen Grundstückseigentümer **vorzulegen**.

Da nach den Verwaltungsvorschriften für dieses Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind und diese unter einem beantragt wurden, verbindet die Behörde die Verfahren gemäß § 39 AVG zur gemeinsamen Verhandlung. Bitte beachten Sie, dass der Zeitrahmen dafür mehrere Stunden betragen kann!

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptfrau:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-22T14:28:49+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	